

VERORDNUNGSBLATT für Berlin



Herausgeber
Magistrat · Abteilung Rechtswesen · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Teil I Nr. 5

TEIL I

Ausgabetag 25. Januar 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

8. 1. 1951	Gesetz über den Beitritt Berlins zum Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	59	59
10. 1. 1951	Gesetz zur Regelung von Grundpfandrechten auf kriegsbeschädigten Grundstücken	61	61
13. 1. 1951	Anordnung über Höchstpreise für Milch	61	61
27. 12. 1950	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 6. Dezember 1949	62	62
Berliner Zentralbank			
Allgemeine Genehmigung Nr. 47/50 zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs betr. Verwendung von DM-Beträgen, die gebietsfremde Personen bei Reisen im Gebiet nicht verbraucht haben		65	65
20. 1. 1951	Anordnung zur Durchführung von Artikel 2, Ziffer 1, 3 und 4 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950	65	65
Alliierte Kommandatura Berlin			
11. 12. 1950	Anordnung BK/O (50) 103 betr. Begrenzung und Demilitarisierung des Sports in Berlin	66	66
2. 1. 1951	Anordnung BK/O (51) 1 betr. Anwendung der Anordnung BK/O (49) 180 — Kostenbestimmung —	67	67
4. 1. 1951	Mitteilung BK/L (51) 2 betr. Kontrollratsgesetz Nr. 50: Bestrafung der Anwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen	68	68

Gesetz

über den Beitritt Berlins zum Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Vom 8. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Berlin, vertreten durch den Magistrat, tritt dem Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 1. April 1949 bei.

Artikel 2

- (1) Das Staatsabkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
- (2) Der Beitritt erfolgt mit Wirkung von dem Tage an, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Artikel 3

Der Magistrat wird beauftragt, mit den am Staatsabkommen beteiligten Ländern Verhandlungen über die Beteiligung Berlins an den gemäß Artikel 6 des Staatsabkommens gemeinsam aufzubringenden Mitteln zu führen.

Artikel 4

Der Magistrat wird beauftragt, mit den am Staatsabkommen beteiligten Ländern Verhandlungen über die Finanzierung von in Berlin gelegenen wissenschaftlichen Instituten aus dem Staatsabkommen zu führen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

May
Stadtrat

Staatsabkommen**der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen**

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland betrachten die Förderung der wissenschaftlichen Forschung grundsätzlich als eine Aufgabe der Länder. Sie bejahen die Notwendigkeit, gemeinsam die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, daß Wissenschaft und Forschung befähigt werden, einen wirksamen Beitrag zum kulturellen und wirtschaftlichen Wiederaufstieg Deutschlands zu leisten. Die Gesamtheit der Länder hält sich daher verpflichtet, größere Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln finanziell sicherzustellen. Haushaltsmittel der Bundesrepublik Deutschland sind nur für Forschungseinrichtungen mit ausgesprochen behördlichem Charakter und mit einem Aufgabenbereich für die Gesamtheit der Länder in Anspruch zu nehmen oder für Zweckforschungseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend im Dienst einer zentralen Verwaltung stehen. Reine Zweckforschungseinrichtungen sollen vorwiegend von den interessierten Kreisen finanziert werden.

Zwischen den Ländern Baden, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, der Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, wird deshalb das folgende Abkommen geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, für deutsche wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, deren Aufgaben und Bedeutung über den allgemeinen Wirkungsbereich eines einzelnen Landes hinausgehen und deren Zuschußbedarf die finanzielle Leistungskraft eines einzelnen Landes übersteigt, die zur Erfüllung der Forschungsaufgaben erforderlichen Mittel nach den Bestimmungen dieses Abkommens gemeinsam aufzubringen.

(2) Als solche Forschungseinrichtungen werden zunächst die in der Anlage*) zu diesem Abkommen aufgeführten Einrichtungen anerkannt.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß die von den Ländern gemeinsam zu finanzierenden Forschungseinrichtungen nicht gleichzeitig Zuschüsse aus dem Haushalt des Bundes erhalten, um die für Forschungszwecke verfügbaren öffentlichen Mittel wirtschaftlich zu verwenden und die Haushaltsklarheit zu wahren. Ausgenommen ist der Ersatz von Kosten für Sonderforschungsaufträge, die zentrale Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diesen Forschungseinrichtungen erteilen.

Artikel 3

(1) Die wissenschaftliche Forschung ist frei, soweit sie sich im Rahmen des Gesetzes hält.

(2) Damit die verfügbaren öffentlichen Mittel wirtschaftlich verwendet werden, ist zu vermeiden, daß Forschungseinrichtungen sich mit gleichen Aufgabengebieten befassen, sofern nicht sachlich gerechtfertigte Gründe dies erforderlich machen. Dies ist laufend zu überprüfen.

Artikel 4

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß den Ländern im Senat der Max-Planck-Gesellschaft eine angemessene Vertretung einzuräumen ist.

Artikel 5

Die Vertragsschließenden stellen jährlich den Gesamtbedarf der gemeinsam aufzubringenden Mittel fest. Sie können die Bereitstellung dieser Mittel davon abhängig machen, daß die Länder, in denen die Forschungseinrichtungen ihren Sitz haben, einen angemessenen Teil des Zuschußbedarfs dieser Einrichtung selbst decken.

*) Der Kreis der gemeinsam zu finanzierenden Forschungseinrichtungen wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

Artikel 6

Der Gesamtbetrag der gemeinsam aufzubringenden Mittel wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 7

Das Abkommen wird zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen; es tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Artikel 8

Die von den Vertragsschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung als vorläufige Geschäftsstelle hinterlegt.

Durchführungsbestimmungen**zum Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen**

Die Vertragsschließenden vereinbaren zur Durchführung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen das Folgende:

§ 1

Die Kultusminister und die Finanzminister der Länder treffen gemeinsam die zur Durchführung des Staatsabkommens erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen. Die Beschlüsse werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßt.

§ 2

Die Kultus- und Finanzminister bestimmen alljährlich, in welchem Umfange die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen unterstützt werden, und ob das Staatsabkommen auf weitere wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Anwendung finden soll.

§ 3

Die verwaltungsmäßige Zuständigkeit und die haushaltsrechtliche Verantwortung des Landes, in dem die wissenschaftliche Forschungseinrichtung ihren Sitz hat, werden durch die Bestimmungen des Staatsabkommens nicht berührt.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der von den Kultusministern und den Finanzministern zu treffenden Entscheidungen wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter des Kultusministeriums und des Finanzministeriums jedes Landes besteht.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßt.

(3) Die laufenden Geschäfte des Verwaltungsausschusses werden von einer Geschäftsstelle geführt, deren Kosten nach den Bestimmungen dieses Abkommens von den Ländern gemeinsam getragen werden.

§ 5

(1) Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Entwurf des jährlichen Gesamthaushaltsplans aufzustellen und die von den Forschungseinrichtungen vorgelegten Rechnungen zu prüfen;
- b) die Vorschläge zur Erweiterung, Einschränkung oder Ausschaltung von Forschungseinrichtungen oder zur Übernahme neuer Forschungseinrichtungen auszuarbeiten;
- c) Maßnahmen zu beraten und vorzuschlagen, um das wissenschaftliche Forschungswesen zu rationalisieren und wirtschaftlich zu gestalten.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Unterausschüsse einsetzen oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Die laufenden Geschäfte des Verwaltungsausschusses werden bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle (§ 4 Absatz 3) vom Kultusministerium des Landes Hessen geführt.

§ 7

Das Finanzministerium des Landes Hessen regelt bis auf weiteres den Überweisungsverkehr unter den Ländern.

§ 8

Für die zur Max-Planck-Gesellschaft gehörenden Forschungseinrichtungen gelten folgende Bestimmungen:

- die vertragschließenden Länder müssen im Senat der Max-Planck-Gesellschaft angemessen vertreten sein;
- die Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft werden nur dann berücksichtigt, wenn sie als förderungswürdig anerkannt werden;
- damit die Unabhängigkeit der Forschungstätigkeit gewährleistet bleibt, sollen die nach Überprüfung der Haushaltsanforderungen bewilligten Zuschußbeträge den einzelnen Forschungseinrichtungen ohne haushaltsmäßigen Einzelnachweis gewährt werden.

Gesetz

zur Regelung von Grundpfandrechten auf kriegsbeschädigten Grundstücken

Vom 10. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ist die Ertragsfähigkeit (Mietsoll) oder die Nutzung eines in Berlin gelegenen Grundstücks infolge Zerstörung oder Beschädigung der auf ihm erstellten Baulichkeiten durch Kriegsereignisse oder deren bis zum 31. Juli 1945 eingetretene Folgen um mehr als 60 v. H. gemindert, so kann ein Anspruch auf Kapitalrückzahlung und, wenn die Minderung mehr als 90 v. H. beträgt, auch auf Tilgungs-, Zins- und sonstige auf Geldzahlungen aus dem Grundstück gerichtete Nebenleistungen aus einem vor dem 8. Mai 1945 eingetragenen Grundpfandrecht und aus einer Abgeltungslast oder Abgeltungshypothek, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) sichert, bis auf weiteres nicht geltend gemacht werden.

(2) Entsprechendes gilt für eine zugrunde liegende persönliche Forderung, es sei denn, daß es mit Rücksicht auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners nicht der Billigkeit entspricht. Ausgenommen sind Forderungen, für die eine Sicherungshypothek bestellt ist.

§ 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- in Fällen, in denen das Eigentum an einem Grundstück durch Rechtsgeschäft gegen Entgelt übertragen worden ist, nachdem das Grundstück durch Kriegsereignisse oder deren bis zum 31. Juli 1945 eingetretene Folgen zerstört oder beschädigt worden ist,
- auf Grundschulden in Schweizer Franken auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. II S. 284).

§ 3

Sind bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen bewirkt worden, die nach ihm aufgeschoben wären, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4

Erliegt sich ein Rechtsstreit durch die in diesem Gesetz getroffene Regelung in der Hauptsache, so trägt der Kläger die Kosten des Rechtsstreits.

§ 5

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben unberührt

- die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnungen vom 3. November 1941 (RGBl. I S. 684) und vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706),
- die Durchführungsbestimmung Nr. 18 der Amerikanischen Hohen Kommission für Deutschland zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 4. Juli 1948 (Umstellungsverordnung) sowie die gleichlautenden Bestimmungen der Britischen und Französischen Militärregierung (VOBl. 1949 I S. 488 ff.).

§ 6

Der Magistrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 7

- Das Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung von Grundpfandrechten auf kriegsbeschädigten Grundstücken vom 22. Juni 1949 (VOBl. I S. 299) außer Kraft. In der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordene durch das Gesetz vom 22. Juni 1949 aufgeschobene Tilgungs-, Zins- und sonstige auf Geldzahlungen aus dem Grundstück gerichtete Nebenleistungen können auch während der Dauer dieses Gesetzes nicht geltend gemacht werden.

Berlin, den 10. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Haas
Kämmerer

Anordnung

über Höchstpreise für Milch

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird angeordnet:

§ 1

Der Erzeugerpreis für in Berlin anfallende Milch mit einem Mindestfettgehalt von 2,8 v. H. beträgt bei Übernahme durch die Meleret für 1 Liter

ab Abmelk- bzw. landwirtschaftlichem Betrieb	29,9 Dpf.
ab Sammelstelle	30,4 Dpf.

§ 2

Für die im § 1 angeführte Milch sowie für die nach Berlin eingeführte Milch mit dem gleichen Mindestfettgehalt dürfen nachstehende Höchstpreise für 1 Liter nicht überschritten werden:

	lose Ware	in Flaschen
a) Abgabepreis		
der Melereten bzw. des Großhandels an den Kleinhandel		
frei Laden	35,5 Dpf	41,5 Dpf
b) Verbraucherpreis		
ab Kleinhandelsgeschäft	42 Dpf	50 Dpf

§ 3

Die im § 2 angeführten Verbraucherhöchstpreise dürfen für Milch mit einem Mindestfettgehalt von 3 v. H. ab Abmelk- bzw. landwirtschaftlichem Betrieb um bis zu 2 Dpf überschritten werden.

§ 4

Bei glasweisem Ausschank im Erzeugerbetrieb sowie in Milchkleinhandelsbetrieben darf für ¼ Liter der Preis von 12 Dpf nicht überschritten werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) verfolgt.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über Höchstpreise für Milch vom 15. August 1950 (VOBl. I S. 377) außer Kraft. PrA.: 215 - 27/51

Berlin, den 13. Januar 1951.

Der Magistrat
Preisamt
Illmer

Durchführungsbestimmungen

zum Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 6. Dezember 1949

I. Gesetzliche Grundlage

Im Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949 Teil I S. 445 (Nr. 79 vom 7. Dezember 1949) ist das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 6. Dezember 1949 verkündet worden, das im folgenden als „Hochfrequenzgesetz“ bezeichnet und mit „HFG“ abgekürzt wird.

Das HFG ist am 7. Januar 1950 in Kraft getreten.

Auf Grund des § 10 des HFG werden die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen erlassen, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

II. Begriffsbestimmungen

1. Hochfrequenzgeräte (HF-Geräte) im Sinne des Gesetzes sind:
 - a) Geräte oder Einrichtungen zur Erzeugung von HF-Energie für wissenschaftliche, Meß-, Unterrichts- und ähnliche Zwecke,
 - b) elektromedizinische und elektrokosmetische Geräte zur Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers (z. B. mit Diathermie, Ultraschall u. dgl.),
 - c) HF-Geräte für industrielle und gewerbliche Zwecke (z. B. Industrieöfen u. dgl.),
 - d) Geräte oder Einrichtungen, die unbeabsichtigt — als Nebenwirkung — Hochfrequenzschwingungen erzeugen, wie Elektrogenatoren oder -motoren, elektrische Umformer, Gleichrichter, elektrisch betriebene Gebrauchs- und Haushaltsgeräte oder ähnliche Einrichtungen.
2. Unter „Funkdienst“ ist jeder Fernmeldeverkehr mit Hilfe von Hertzischen Wellen zu verstehen. Fernmeldeverkehr ist jede Übermittlung, Aussendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Schriftzeichen, Bildern, Tönen oder Nachrichten jeder Art über Draht, Funk, andere elektromagnetische oder optische Systeme.
3. Funkstörungen sind Störungen des Funkempfangs durch gedämpfte und ungedämpfte elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz, die u. a. durch elektrische Vorgänge in Geräten und Anlagen hervorgerufen werden können.

III. Zeitliche Durchführung des HFG

1. Solange HF-Röhrengeräte nach II 1 a bis c, die
 - a) bereits in Betrieb sind,
 - b) bis zum 31. März 1952 noch in Betrieb genommen werden,
 keine Funkdienste stören, dürfen diese Geräte bis zum 31. März 1960 ohne Beschränkung weiter betrieben werden. Vom 1. April 1960 an dürfen diese Geräte nur noch betrieben werden, wenn sie auf die Regelung des Teils B der „Technischen Bedingungen für HF-Geräte“ (Anlage) umgestellt worden sind.
2. HF-Röhrengeräte, für die eine Genehmigung nach dem 31. März 1952 erstmalig beantragt wird, müssen der Regelung Teil B der „Technischen Bedingungen für HF-Geräte“ (Anlage) entsprechen.
3. HF-Funkstreckengeräte nach II 1 a bis c dürfen vom 1. April 1953 an nicht mehr betrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Betrieb solcher Geräte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Durch-

führungsbestimmungen bereits in Betrieb sind, nur erlaubt, solange sie keine Funkdienste stören. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen solche HF-Funkstreckengeräte bis 31. März 1960 weiterbetrieben werden, bei denen bereits durch Abschirmung der Anlage durch einen Faradayschen Käfig nachweisbar (s. V) eine Entstörung erzielt worden ist, die der Regelung nach Teil B 5 der „Technischen Bedingungen“ gleichkommt. Die Genehmigung wird in diesen Fällen auf den Aufstellungsort beschränkt. HF-Chirurgiegeräte (HF-Erzeugung nur während der Operation) dürfen ohne jede Beschränkung bis zum 31. März 1960 betrieben werden.

4. Für Gerätearten und Einrichtungen nach II 1 d, die grundsätzlich für eine „Allgemeine Genehmigung“ vorgesehen sind (s. IV 2), wird keine Übergangszeit festgelegt. Sie sind vielmehr kurzfristig nach den geltenden VDE-Bestimmungen zu entstören.

IV. Arten von Genehmigungen

1. Man unterscheidet:
 - a) Einzelgenehmigungen (§ 2 HFG)
 - b) Allgemeine Genehmigungen (§ 3 HFG).
2. Die Abteilung Post- und Fernmeldewesen kann für bestimmte Typen und Arten von HF-Geräten ohne technische Prüfung an Hand einer eingereichten Beschreibung oder ohne weiteres eine „Allgemeine Genehmigung“ erteilen. Hierzu gehören Geräte, deren Störmöglichkeiten gering sind und die entsprechend der Eigenart ihrer Anwendung nicht nur auf den im Gesetz festgelegten Frequenzen arbeiten können (z. B. Empfängerprüfgeneratoren, Meßsender mit Ausgangsleistungen bis 1,5 Watt sowie die unter II 1 d genannten Gerätearten und Einrichtungen usw.). Erscheint es auf Grund der technischen Beschreibung jedoch zweifelhaft, ob für ein Gerät die „Allgemeine Genehmigung“ erteilt werden kann, so ist eine technische Prüfung erforderlich.
3. Für alle anderen HF-Geräte werden Einzelgenehmigungen nach vorheriger technischer Prüfung erteilt, wenn das Gerät den „Technischen Bedingungen“ Teil B entspricht. In allen anderen Fällen wird nur eine befristete Anmeldebestätigung ausgegeben.

V. Technische Prüfung

1. Unter der technischen Prüfung eines HF-Gerätes ist die Feststellung zu verstehen, ob ein Gerät den „Technischen Bedingungen“ (Anlage) entspricht.
2. Wer ein HF-Gerät betreiben will, muß — unbeschadet der Bestimmungen unter III — den Nachweis erbringen, daß entweder
 - a) eine „Allgemeine Genehmigung“ für die Art und das Baumuster des fraglichen Gerätes (§ 3 HFG) vorliegt oder
 - b) daß das Gerät durch eine Typenprüfung (technische Prüfung von Seriengeräten) als den „Technischen Bedingungen“ (Anlage) entsprechend anerkannt worden ist.
3. Kann der Nachweis nach Abs. 2 nicht erbracht werden, ist bei der Abteilung Post- und Fernmeldewesen ein Antrag auf technische Prüfung des fraglichen Gerätes (Einzelprüfung) zu stellen.
4. Die technische Prüfung von Seriengeräten ist vom Hersteller bei der Abteilung Post- und Fernmeldewesen zu beantragen. Werden nach erfolgter Prüfung Änderungen des Aufbaues einschl. der Röhrenbestückung vorgenommen oder Herstellungsmängel festgestellt, welche die hochfrequente Störwirkung vergrößern können, so ist eine Wiederholung der Prüfung erforderlich.
5. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Antragsteller ein Gutachten ausgestellt.

VI. Genehmigungsverfahren

1. Für die unter II 1 a bis c genannten Geräte muß vor ihrer Inbetriebnahme bei der Abteilung Post- und Fernmeldewesen ein schriftlicher Antrag auf Ge-

nehmung gestellt werden. Eine Inbetriebnahme ist erst statthaft nach Genehmigungserteilung oder Anmeldebestätigung, in der zum Ausdruck gebracht wird, unter welcher Bedingung und bis zu welchem Zeitpunkt das Gerät weiterbetrieben werden darf.

2. Alle bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen bereits in Betrieb befindlichen Geräte (II 1 a bis c) sind, soweit es gemäß § 7 HFG nicht bereits geschehen ist, nunmehr bis zum 1. März 1951 anzumelden.
3. Für Geräte, für die eine „Allgemeine Genehmigung“ (§ 3 HFG) erteilt ist, bedarf es keiner Anmeldung. Dasselbe gilt für Geräte nach II 1 d.

Für die Inhaber der vorgenannten Geräte bleibt jedoch die Verpflichtung bestehen, bei etwa auftretenden Störungen von Funkdiensten eine Entstörung der Geräte vorzunehmen oder diese außer Betrieb zu setzen.

VII. Widerruf und Erlöschen von Genehmigungen Änderungen von Genehmigungen bzw. Anmeldebestätigungen

1. Eine Genehmigung kann gemäß § 6 HFG widerrufen werden,
 - a) wenn das HF-Gerät nicht mehr innerhalb des Landes Berlin oder des Bundesgebietes betrieben wird,
 - b) wenn es Funkdienste stört, die in anderen als den HF-Geräten zugewiesenen Frequenzbändern betrieben werden,
 - c) wenn es — trotz ausdrücklicher Beschränkung des Betriebs auf ein bestimmtes Grundstück, einen Grundstücksteil oder auf einen bestimmten Raum — außerhalb des in der Genehmigung angegebenen Standortes betrieben wird.
2. Werden nach Erteilung der Genehmigung Änderungen an dem Gerät vorgenommen, die die hochfrequenten Eigenschaften nachteilig beeinflussen können, kann die Genehmigung von der Abteilung Post- und Fernmeldewesen widerrufen werden.
3. Wird eine nach den Vorschriften des Gesetzes erforderliche Genehmigung versagt oder wird eine bereits erteilte Genehmigung widerrufen (§ 6 HFG), so kann die Abteilung Post- und Fernmeldewesen dem Inhaber des Gerätes Auflagen zur Sicherstellung der Außerbetriebsetzung und -haltung des Gerätes machen, insbesondere sich die örtliche Nachprüfung vorbehalten.
4. Die Genehmigung erlischt,
 - a) wenn der Inhaber auf sie verzichtet,
 - b) wenn eine in der Urkunde angegebene Frist abgelaufen ist.
5. Widerrufene und erloschene Genehmigungen sind an die Abteilung Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.
6. Wechselt ein HF-Gerät seinen Besitzer, so ist dieses unter Angabe der Anschrift des neuen Besitzers und gegebenenfalls des neuen Aufstellungsortes der Abteilung Post- und Fernmeldewesen mitzuteilen. Ebenso ist diese von der Änderung des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Besitzerwechsel umgehend in Kenntnis zu setzen.

VIII. Verwaltungskosten für die technische Prüfung (§ 5 HFG)

1. Die Genehmigung wird gebührenfrei erteilt. Für die Ausstellung von Doppeln der Genehmigungsurkunde wird eine Schreibgebühr von je 1,— DM erhoben.
2. Für eine technische Prüfung, die der Feststellung dient, ob ein Gerät den „Technischen Bedingungen“ (Anlage) entspricht, werden als Verwaltungskosten erhoben:
 - a) Prüfung von Einzelgeräten bei einer Dauer bis zu 4 Tagen einschl. einer einmaligen etwaigen Nachprüfung je Gerät 40,— DM

- aa) Für jeden angefangenen Tag über 4 Tage hinaus 15,— DM
- ab) Bei Geräten, die einen geringeren Anschaffungspreis als 300,— DM haben, können diese Kosten auf die Hälfte herabgesetzt werden.
- b) Prüfung eines Seriengerätes*) bei einer Dauer der Prüfung bis zu 4 Tagen 250,— DM
 - ba) Für jeden angefangenen Tag über 4 Tage hinaus 100,— DM
 - bb) Für jede Wiederholung der Prüfung eines Seriengerätes*), die wegen im Werk vorgenommener Änderungen am Aufbau des Gerätes erforderlich wird, bei einer Dauer der Prüfung bis zu 4 Tagen 125,— DM
 - bc) Für jeden angefangenen Tag über 4 Tage hinaus 50,— DM
 - bd) Beträgt der Kleinhandelspreis für ein Seriengerät weniger als 500,— DM, so können die Kosten unter b bis bc bis zu 25 % herabgesetzt werden.
 - be) Bei einer Prüfung von Seriengeräten beim Hersteller werden diesem die Transportkosten für die zur Prüfung benötigten Meßgeräte usw. in Rechnung gestellt.
 - bf) Wird die Prüfung auf dem Prüfstand der Abteilung Post- und Fernmeldewesen vorgenommen, so hat der Inhaber oder Antragsteller alle Kosten zu tragen, die aus dem Versand des zu prüfenden Gerätes zum Prüfstand und zurück entstehen.
 - bg) Prüfung und Versand der zu prüfenden HF-Geräte erfolgt auf Gefahr des Inhabers oder Antragstellers.
 - c) Falls vor Erteilung einer „Allgemeinen Genehmigung“ eine Prüfung notwendig ist, werden nur dann Verwaltungskosten erhoben, wenn auf Grund der Prüfung eine „Allgemeine Genehmigung“ nicht erteilt werden kann.
3. Für die in Störungsfällen vorzunehmenden Ermittlungen und Nachprüfungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.
4. Die Verwaltungskosten sind fällig, wenn dem Hersteller oder Inhaber das Gutachten über die technische Prüfung ausgehändigt wird.

IX. Maßnahmen bei Funkstörungen

1. Werden Funkdienste durch HF-Geräte gestört, die den „Technischen Bedingungen“ (Anlage) nicht entsprechen, so wird dem Inhaber des Gerätes von der Abteilung Post- und Fernmeldewesen eine Frist zur Beseitigung der Störungen gesetzt, die je nach der Dringlichkeit des Störfalles bemessen wird. Nötigenfalls kann eine sofortige Außerbetriebnahme des Gerätes gefordert werden.
2. Die Abteilung Post- und Fernmeldewesen kann zum Schutze der Funkdienste innerhalb des Landes Berlin abgegrenzte Gebiete (Funkstörungsgebiete) bestimmen, in denen Inhabern dort betriebener HF-Geräte — ohne Rücksicht auf die Vorschriften unter III — kurzfristig aufgegeben werden kann, die Geräte in den vorgeschriebenen Frequenzbereichen zu betreiben.
3. Treten Funkstörungen vor dem 1. April 1955 auf, so sind zur Beseitigung der Störungen störende HF-Röhrengeräte auf die „Technischen Bedingungen“ Teil C (Anlage) umzustellen. Falls diese Maßnahme

*) Für die Prüfung von Probestandgeräten gelten die gleichen Gebührensätze.

zur Beseitigung der Störungen nicht ausreicht, sind die Bedingungen des Teils B anzuwenden. Nach dem 1. April 1955 ist die Entstörung solcher Geräte ausschließlich durch Umstellung auf die „Technischen Bedingungen“ Teil B (Anlage) vorzunehmen.

4. Zur Beseitigung von Funkstörungen durch HF-Funkstreckengeräte sind die VDE-Bestimmungen maßgebend. Ist dies zur Entstörung nicht ausreichend, so ist der Betrieb dieser Geräte einzustellen.

X. Schlußvorschriften

1. Im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 29 vom 24. August 1949 S. 235 ist das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 verkündet worden. Dieses Gesetz ist am 24. September 1949 in Kraft getreten und später zum Bundesrecht erklärt worden (Verordnung vom 12. Mai 1950 — Bundesgesetzblatt S. 181).

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat hierzu bestimmt, daß die von der Abteilung Post- und Fernmeldewesen ausgegebenen Einzelgenehmigungen, Allgemeinen Genehmigungen sowie Serien-Prüf-Nummern für HF-Geräte im Bundesgebiet Gültigkeit haben (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1950 Nr. 75 S. 389).

2. In gleicher Weise haben die von der Bundespostverwaltung ausgegebenen Einzelgenehmigungen, Allgemeinen Genehmigungen sowie Serien-Prüf-Nummern für Berlin Gültigkeit.

Berlin, den 27. Dezember 1950.

Der Magistrat

Abteilung Post- und Fernmeldewesen

Dr. Holthöfer

Anlage zu den Durchführungsbestimmungen zum HFG

Technische Bedingungen für HF-Geräte

A. Allgemeine Genehmigungen

„Allgemeine Genehmigungen“ für HF-Geräte mit geringen Störmöglichkeiten (z. B. Empfängerprüfgeneratoren, Meßsender mit Ausgangsleistungen bis 1,5 Watt, Motoren, Umformer, Gleichrichter, elektrisch betriebene Gebrauchs- und Haushaltsgeräte usw.) können erteilt werden, wenn diese Geräte nach den geltenden VDE-Bestimmungen entstört sind.

B. Einzelgenehmigungen (Endgültige Regelung)

1. Frequenzbandbreiten:
 - a) Grundfrequenz
 $13\,560\text{ kHz} \pm 0,05\% = 13\,553,22\text{ kHz}$
bis $13\,566,78\text{ kHz}$,
 - b) Grundfrequenz
 $27\,120\text{ kHz} \pm 0,6\% = 26\,957,28\text{ kHz}$
bis $27\,282,72\text{ kHz}$,
 - c) Grundfrequenz
 $40,68\text{ MHz} \pm 0,05\% = 40,66\text{ MHz}$ bis $40,70\text{ MHz}$.
2. Feldstärke der Harmonischen der Frequenzen unter B 1, gemessen im Abstand von 100 m vom Gerät unter beliebigen horizontalen Ausstrahlungswinkeln $< 225\text{ Mikrovolt/Meter eff}$ (Meßantenne bis zu 4 m, Hochfrequenzgerät 60 cm über Erdboden).
3. Für industriell und gewerblich verwendete HF-Geräte, die auf zum Betrieb gehörenden Grund und Boden betrieben werden: Feldstärke der Harmonischen der Frequenzen unter B 1, gemessen an beliebigen Stellen in 100 m Entfernung von den Grundstücksgrenzen wie unter B 2.
4. Frequenzänderungen dürfen während der Prüfung nicht mehr als $\pm 35\text{ vH.}$ der Bandbreiten unter B 1, gemessen von der Grundfrequenz, in Anspruch nehmen.
5. Feldstärke der Arbeitsfrequenz, etwaiger Nebenfrequenzen oder der Harmonischen bei HF-Geräten

mit ungedämpften Schwingungen auf anderen Arbeitsfrequenzen als unter B 1 (ausgenommen Geräte mit „Allgemeinen Genehmigungen“), gemessen in beliebigen Ausstrahlungswinkeln im Abstand von 100 m vom Gerät $< 45\text{ Mikrovolt/Meter}$ (Max.-Amplitude), gemessen im Abstand von 300 m vom Gerät $< 15\text{ Mikrovolt/Meter}$ (Max.-Amplitude).

6. Bei HF-Geräten wie unter B 5 auf zum Betrieb gehörenden Grund und Boden: Feldstärke der Arbeitsfrequenz, etwaiger Nebenfrequenzen oder der Harmonischen, gemessen an beliebigen Stellen in 100 m bzw. 300 m Entfernung von den Grundstücksgrenzen wie unter B 5.
7. HF-Chirurgiegeräte (HF-Erzeugung nur während der Operation) werden nur mit einer Leistung bis zu 175 Watt (kalorimetrisch gemessen) zugelassen. Sie dürfen auch auf anderen als den unter B 1 angegebenen Frequenzen betrieben werden, müssen jedoch den VDE-Bestimmungen entsprechen.
8. Falls HF-Geräte, die den vorstehenden Bedingungen entsprechen, dennoch irgendwelche Funkdienste stören, wird die Abteilung Post- und Fernmeldewesen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen suchen.

C. Übergangsregelung

1. Die Übergangsregelung umfaßt erleichterte technische Bedingungen. Sie sollen dazu dienen, bereits vorhandene HF-Röhrengeräte den Forderungen des Gesetzes annähernd anzupassen, um so die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Funkstörungen herabzusetzen.

Diese Regelung wird normalerweise nur in Störungsfällen angewendet. Für das Gerät muß erstmalig eine Genehmigung vor dem 1. April 1952 beantragt und die Entstörung vor dem 1. April 1955 durchgeführt sein.

2. Geräte, die dieser Regelung entsprechen, dürfen bis längstens 31. März 1960 betrieben werden.
3. Frequenzbandbreiten:

- a) Grundfrequenz
 $13\,560\text{ kHz} \pm 0,05\% = 13\,553,22\text{ kHz}$
bis $13\,566,78\text{ kHz}$,
- b) Grundfrequenz
 $27\,120\text{ kHz} \pm 0,6\% = 26\,957,28\text{ kHz}$
bis $27\,282,72\text{ kHz}$,
- c) Grundfrequenz
 $40,68\text{ MHz} \pm 0,7\% = 40,40\text{ MHz}$ bis $40,96\text{ MHz}$.

4. Bei HF-Geräten mit der Arbeitsfrequenz unter C 3 c darf bei Verwendung von Spezialelektroden die Frequenzbandbreite bis $41,96\text{ MHz}$ überschritten werden.
5. Die Ausstrahlungen auf den Harmonischen sind mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu unterdrücken.
6. Für die Ausstrahlungen von Nebenfrequenzen oder Harmonischen zu Grundfrequenzen außerhalb der Frequenzbandbreiten C 3 a bis c siehe B 5.
7. Für in Betrieb befindliche HF-Industriegeräte mit Leistungen über 1 kW erfolgt Regelung von Fall zu Fall.

Druckfehlerberichtigung zum

Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Bezirken Wedding und Reinickendorf von Berlin vom 4. Januar 1951

Das unter der Überschrift des Gesetzes (VOBl. 1951 I S. 31) abgedruckte Datum des Gesetzes lautet richtig wie folgt:

Vom 4. Januar 1951

Die Schriftleitung

Berliner Zentralbank**Allgemeine Genehmigung Nr. 47/50**

zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

Betr.: Verwendung von DM-Beträgen, die gebietsfremde Personen bei Reisen im Gebiet nicht verbraucht haben

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und des Artikels II des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 wird hiermit, soweit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 ausschließlich aus Artikel I Ziff. 1 (f) dieses Gesetzes ergibt, folgende Allgemeine Genehmigung erteilt:

Natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gebietes dürfen Beträge in Deutscher Mark, die sie während eines vorübergehenden Aufenthalts in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet nicht verbraucht haben, vor dem Verlassen des Gebietes bei Geldinstituten im Gebiet zur Gutschrift auf DM-Sperrkonten einzahlen. Voraussetzung ist, daß der Einzahler

- a) im Besitz einer Devisenkontrollerklärung ist;
- b) durch deren Vorlage und gegebenenfalls durch sonstige Urkunden glaubhaft machen kann, daß er den einzuzahlenden DM-Betrag in devisenrechtlich zulässiger Weise erworben hat (Einfuhr im Rahmen des zugelassenen Höchstbetrages, Umwechslung eingeführter Reisezahlungsmittel, Abhebung von eigenem Sperrkonto nach Maßgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19/50);
- c) nachweist, daß er mit der Person, zu deren Gunsten die Gutschrift erfolgen soll, identisch ist;
- d) die Einzahlung in seine Devisenkontrollerklärung eintragen läßt.

2. Die durch Bareinzahlungen gemäß vorstehender Ziffer 1 entstehenden Guthaben unterliegen allen in Betracht kommenden Beschränkungen für DM-Sperrguthaben gebietsfremder Gläubiger bei Geldinstituten im Gebiet.

3. Die im Verhältnis zu bestimmten Ländern vertragsmäßig festgelegten Möglichkeiten, nicht verbrauchte DM-Beträge ausländischer Reisender in diese Länder zurückzuüberweisen, bleiben unberührt.

4. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin unter BK/O (49) 134 gegeben ist.

5. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 20. Januar 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank
Lutze Dr. Suchan

Anordnung

zur Durchführung von Artikel 2, Ziffer 1, 3 und 4 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950

Auf Grund von Artikel 2 der Verordnung 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors vom 15. Juli 1950 wird zur Anmeldung, Anbietung und Verwertung von Devisenwerten gemäß Artikel 2 Ziff. 1, 3 und 4 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs — im nachstehenden Devisenbewirtschaftungsverordnung genannt — soweit die Devisenwerte nicht als Entgelt für sichtbare oder unsichtbare Ausfuhren anfallen und den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen unterliegen, folgendes angeordnet:

**Artikel I
Anzumeldende Werte**

1. Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 1 der Devisenbewirtschaftungsverordnung sind vorbehaltlich weiterer Anordnung der Berliner Zentralbank nur nachstehende Werte von den anmeldepflichtigen Personen innerhalb von 30 Tagen bei der Berliner Zentralbank als Devisenwerte anzumelden:
 - a) Zahlungsmittel mit Ausnahme deutscher Zahlungsmittel; Scheidemünzen brauchen jedoch erst angemeldet zu werden, sobald der Gegenwert der einer anmeldepflichtigen Person gehörenden oder anfallenden Scheidemünzen zusammen DM 2,— übersteigt;
 - b) Bankguthaben — ausgenommen Bankguthaben in Gebieten, in denen deutsche Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist — sowie Schecks, Zahlungsanweisungen, Wechsel und ähnliche Zahlungsverprechen, die auf Personen außerhalb von Gebieten, in denen deutsche Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist, gezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind;
 - c) Geldforderungen, die Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet gegen eine Person außerhalb von Gebieten, in denen deutsche Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist, zustehen;
 - d) Wertpapiere, die
 - (i) von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb der Gebiete, in denen deutsche Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist, ausgestellt sind, oder
 - (ii) von Personen in Deutschland ausgestellt sind und auf nichtdeutsche Währung lauten oder in nichtdeutscher Währung zahlbar sind;
 - e) Gold in Münzen sowie ungemünztes Gold in handelsüblicher Form und Platin, sowie Platinlegierungen in handelsüblicher Form;
 - f) alle sonstigen außerhalb der Gebiete, in denen deutsche Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist, befindlichen Vermögenswerte.
2. Devisenwerte, für die bereits eine Anmeldung auf Grund von BK/O (46) 337 vom 21. August 1946 oder von Artikel 2 Ziff. 1 der Devisenbewirtschaftungsverordnung in der vorgeschriebenen Form eingereicht worden ist, brauchen auf Grund dieser Anordnung nicht erneut angemeldet zu werden.

**Artikel II
Ergänzende Bestimmungen
über anmeldepflichtige Personen**

1. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz ins Gebiet verlegen, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen anzumeldenden Werte (Artikel I Ziff. 1 dieser Anordnung) innerhalb 30 Tagen nach der Verlegung anzumelden.
2. Befreit von der Verpflichtung zur Anmeldung sind Personen, die von der Berliner Zentralbank hinsichtlich aller oder bestimmter Vermögenswerte von der Verpflichtung zur Anmeldung freigestellt worden sind oder freigestellt werden.
3. Hat die Berliner Zentralbank für bestimmte Personen oder Personengruppen besondere Anmeldeverfahren vorgeschrieben, so verbleibt es bei diesen Verfahren.

**Artikel III
Anbietung und Verwertung der angemeldeten Werte**

1. Die nach Artikel I dieser Anordnung angemeldeten Werte sind gemäß Artikel 2, Ziff. 3 der Devisenbewirtschaftungsverordnung in folgender Weise anzubieten:
 - a) Gemäß Artikel I, Ziff. 1 a), b), d) und e) dieser Anordnung anzumeldende Werte sind, soweit sie nicht in deutscher Währung ausgedrückt sind, gleichzeitig mit der Anmeldung der Berliner Zentralbank — unmittelbar oder durch Vermitt-

lung einer Außenhandelsbank — zum Ankauf anzubieten.

- b) Werte dieser Art, die gemäß Artikel I, Ziff. 2 dieser Anordnung bereits früher angemeldet worden sind, müssen nunmehr der Berliner Zentralbank — unmittelbar oder durch Vermittlung einer Außenhandelsbank — zum Ankauf angeboten werden, wenn die Berliner Zentralbank den Anmeldepflichtigen hierzu schriftlich auffordert.
 - c) Im Rahmen einer Genehmigung erworbene Devisenwerte sind, soweit nichts anderes im Genehmigungsbescheid bestimmt ist, innerhalb einer Woche nach dem Unwirksamwerden der Genehmigung der Berliner Zentralbank — unmittelbar oder durch Vermittlung einer Außenhandelsbank — zum Ankauf anzubieten.
2. Der Ankauf erfolgt zu den von der Bank deutscher Länder gemäß Artikel II, Ziff. 3 des Militärregierungs-gesetzes No. 53 (Neufassung) festgesetzten Kursen (Preisen) und Bedingungen unmittelbar durch die Berliner Zentralbank oder durch die Außenhandelsbanken.
3. Mit den gemäß Ziff. 1 dieses Artikels angebotenen Werten ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:
- a) Werte, für deren Ankauf die Bank deutscher Länder Kurse (Preise) und Bedingungen gemäß Ziff. 2 dieses Artikels festgesetzt hat, kauft die Berliner Zentralbank — unmittelbar oder durch Vermittlung einer Außenhandelsbank — zu den bekanntgegebenen Kursen (Preisen) und Bedingungen an.
 - b) Sind für die angebotenen Werte keine Kurse (Preise) und Bedingungen von der Bank deutscher Länder festgesetzt, so kann die Berliner Zentralbank verlangen, daß der Anmeldepflichtige die Werte im Ausland gegen ankauwfähige ausländische Zahlungsmittel veräußert und die anfallenden ausländischen Zahlungsmittel der Berliner Zentralbank — unmittelbar oder durch Vermittlung einer Außenhandelsbank — zum Ankauf anbietet, soweit ein solches Verlangen durchführbar ist und nicht zu einer unbilligen Härte für den Anmeldepflichtigen führt. Stellt die Berliner Zentralbank kein entsprechendes Verlangen, so kann sie auf Antrag des Anmeldepflichtigen die Werte für dessen Rechnung verkaufen.
4. Sind Geldforderungen Gegenstand der Anmeldung, so kann die Berliner Zentralbank verlangen, daß der Anmeldepflichtige die Forderung zum erstmöglichen Zeitpunkt fällig macht; in jedem Falle ist der bei Fälligkeit einer anzumeldenden Geldforderung eingehende Devisenwert anzubieten.

Artikel IV Strafbarkheit

Wer gegen diese Anordnung verstößt, macht sich gemäß Artikel 8 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 strafbar.

Berlin, den 20. Januar 1951.

Berliner Zentralbank
Lutze Dr. Suchan

Allgemeine Genehmigung Nr. 27/50

(Neufassung)

zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

Betrifft: Deutsche Gebiete außerhalb des betreffenden Gebiets

1. Im Hinblick auf die in der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vorgesehene Abgrenzung des Gebiets und unter den nachstehend genannten Bedingungen wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung auf Grund von

Artikel 1 dieser Verordnung und Artikel II des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 erteilt, alle jene Geschäfte zu tätigen, für die die Beschränkungen des Artikels 22 Ziffer 57 (b) der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) durch nachträglich im Zusammenhang mit der Währungsreform erlassene Anordnungen hinfällig geworden sind. Diese Allgemeine Genehmigung bezieht sich nicht auf Bankkonten, die gemäß der Durchführungsbestimmung Nr. 15 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) errichtet worden sind. Solche Konten unterliegen also den devisenrechtlichen Beschränkungen.

2. Diese Allgemeine Genehmigung wird nur mit Bezug auf die Geschäfte, die auf Grund von Artikel 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und Artikel II des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 verboten sind, und nur für den Fall erteilt, daß der gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Hauptniederlassung oder Sitz eines oder mehrerer Beteiligten an einem Geschäft sich in einem Teil Deutschlands außerhalb des Gebiets befindet.
3. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.
4. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 25. Januar 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank
Dr. Seume Dr. Suchan

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (50) 103
11. Dezember 1950

Betrifft: Begrenzung und Demilitarisierung des Sports in Berlin

An den Oberbürgermeister von Berlin

Zur Regelung der Begrenzung und Demilitarisierung des Sports in Berlin hat die Alliierte Kommandatura Berlin wie folgt beschlossen:

1. Alle Sportarten und alle sportähnlichen Betätigungen oder Kundgebungen, die nicht militärischer oder militärähnlicher Art sind, sind gestattet.
2. Die nachstehend angeführten militärischen oder militärähnlichen Apparate und Betätigungen gelten als verboten:
 - (i) Segelflug;
 - (ii) Fallschirmabsprünge;
 - (iii) Luftschiffahrt;
 - (iv) Segelflugzeugmodelle für nichtsportliche Zwecke, d. h. solche, die wissenschaftlichen Wert besitzen;
 - (v) Flugzeugmodelle für nichtsportliche Zwecke, d. h. solche, die wissenschaftlichen Wert besitzen;
 - (vi) Fechten, sofern nicht nach den von der Internationalen Fecht-Föderation (Fédération Internationale d'Escrime) aufgestellten Regeln gefochten wird;
 - (vii) Duell oder der Besitz von Säbeln, Degen, Dolchen usw.;
 - (viii) Der Besitz oder Gebrauch von Feuerwaffen oder Munition, außer wenn eine besondere Genehmigung vorliegt oder wenn dieselben unter bestimmte Kategorien fallen;
 - (ix) Kameras, Feldstecher und Fernrohre, sofern es sich um Modelle handelt, die nicht den normalen Bedürfnissen der Friedenszeit entsprechen;
 - (x) Radiosender und andere Signalmittel, sofern sie nicht den normalen Bedürfnissen der Friedenszeit entsprechen;

- (xi) Alle Sportuniformen der ehemaligen NSDAP und der ihr angegliederten Organisationen sowie Sportuniformen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder alle Uniformen, die denselben ähneln;
- (xii) Alle Sportabzeichen, Medaillen usw. der ehemaligen NSDAP und der ihr angegliederten Organisationen oder solche der Streitkräfte der ehemaligen deutschen Wehrmacht, selbst dann, wenn es sich um Miniaturausgaben handelt.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

A. Gauguin
Commandant
Vorsitzführender Stabschef

BK/O (51) 1
2. Januar 1951

**Betrifft: Anwendung der Anordnung BK/O (49) 180
— Kostenbestimmung —**

An den Oberbürgermeister von Berlin.

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an:

Der Zweite Abschnitt der Anordnung BK/O (50) 82 vom 21. September 1950*) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

ZWEITER ABSCHNITT

Kosten

1.

Grundsatz

Im Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden werden Kosten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben und erstattet:

2.

Kostenpflichtige Fälle

Die Wiedergutmachungsbehörden können in der Entscheidung in der Hauptsache oder durch besonderen Beschluß anordnen, daß ein am Verfahren Beteiligter die Kosten des Verfahrens einschließlich der anderen Beteiligten erwachsenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat, die er durch offensichtlich unbegründete Anträge, Widersprüche, Einsprüche oder Beschwerden, deren Aussichtslosigkeit er von Anfang an gekannt hat bzw. auf die er hingewiesen worden war, durch schuldhaftes Verzerren oder ein anderweitiges grobes Verschulden, veranlaßt hat.

3.

Gebührenstaffel

(a) In den Fällen der Ziffer 2 wird für das Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes eine volle Gebühr erhoben.

(b) Die volle Gebühr beträgt bei Werten

bis zu 1000 DM einschließlich	3 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zu 2000 DM einschließlich	2 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 DM einschließlich	1 v. H.
von dem Mehrbetrage	½ v. H.

(c) Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 DM, bei Gegenständen von mehr als 20 000 DM auf die nächsthöheren 1000 DM aufzurunden.

4.

Verfahrensgebühr vor dem Wiedergutmachungsamt

(a) Durch die Gebühr des Paragraphen 3 (Verfahrensgebühr) wird das Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt abgegolten, insbesondere die Entgegennahme des Rückerstattungsantrages, die Anordnung der Rückerstattung und die erforderlichen Ersuchen und Anträge beim Grundbuchamt, Registergericht, Vormundschafts- und Nachlaßgericht.

(b) Bei einer Zurücknahme des Antrages oder bei Abschluß eines Vergleiches ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

5.

Verfahrensgebühr vor der Wiedergutmachungskammer

(a) Wird die Wiedergutmachungskammer auf Grund einer Verweisung gemäß Artikel 57 der Anordnung BK/O (49) 180 tätig, so gilt für die Erhebung und Erstattung der Kosten das Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt und der Wiedergutmachungskammer als eine Instanz.

(b) Wird die Wiedergutmachungskammer auf Grund eines Einspruchs gemäß Artikel 58 der Anordnung BK/O (49) 180 tätig, so gilt für die Erhebung und Erstattung der Kosten das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer als eine besondere Instanz.

(c) Die Vorschriften des Paragraphen 4 (b) gelten entsprechend.

6.

Beweisgebühr

(a) Wird eine Beweisaufnahme angeordnet, so erwächst eine weitere volle Gebühr des Paragraphen 3 (Beweisgebühr). Die Entstehung dieser Gebühr ist von der Durchführung der Beweisaufnahme unabhängig.

(b) Wird das Verfahren durch Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

7.

Gebühr bei Sicherstellungsmaßnahmen

Werden nach Artikel 45 der Anordnung BK/O (49) 180 der Erlaß eines Arrestbefehls, einer einstweiligen Verfügung oder sonstige Sicherstellungsmaßnahmen notwendig, so entsteht eine halbe Gebühr nach Paragraph 3, sofern eine Gebührenpflicht nach Paragraph 2 begründet ist.

8.

Gebühr bei Beschwerden

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei, jedoch wird eine volle Gebühr nach Paragraph 3 erhoben, sofern die Beschwerde zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen wird.

9.

Rechtsanwaltskosten

(a) Die einem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit vor den Wiedergutmachungsbehörden erwachsende Vergütung beträgt:

bei einem Wert bis zu	1 000 DM einschl.	4 v. H.
von dem Mehrbetrage bis	3 000 DM einschl.	3 v. H.
von dem Mehrbetrage bis	6 000 DM einschl.	2 v. H.
von dem Mehrbetrage bis	10 000 DM einschl.	1 v. H.
von dem Mehrbetrage bis	100 000 DM einschl.	½ v. H.
von dem Mehrbetrage bis	1 000 000 DM einschl.	¼ v. H.
von dem Mehrbetrage bis	5 000 000 DM einschl.	1/6 v. H.
von dem Mehrbetrage		1/10 v. H.

(b) Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 DM, bei Gegenständen von mehr als 20 000 DM auf die nächsthöheren 1000 DM aufzurunden.

(c) Im Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt entsteht eine volle Gebühr des Absatzes (a) als Verfahrensgebühr. Die Vorschrift des Paragraphen 5 (a) findet entsprechende Anwendung.

(d) Für die mündliche Verhandlung vor den Wiedergutmachungsbehörden entsteht eine Verhandlungsgebühr in Höhe des vollen Satzes des Absatzes (a).

(e) Beweisgebühren und weitere Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben.

(f) Bei Mitwirkung an einem Vergleich entsteht eine Vergleichsgebühr in Höhe des vollen Satzes des Absatzes (a).

(g) Im Falle des Paragraphen 5 (b) ist die Verfahrensgebühr vor dem Wiedergutmachungsamt auf die entsprechende Gebühr vor der Wiedergutmachungskammer anzurechnen.

(h) Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Falle des Paragraphen 7 ist mit der Verfahrensgebühr des Absatzes (c) abgegolten.

(i) Als Auslagen sind zu erstatten:

- (i) Post, Telegraphen- und Fernspreckgebühren,
- (ii) Schreibgebühren für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften (0,25 DM für jede angefangene Seite),
- (iii) Tage- und Übernachtungsgelder (15 DM bzw. 10 DM),
- (iv) Reisekosten,
- (v) Umsatzsteuer.

10.

Kosten des Zustellungsbevollmächtigten

(a) Dem nach Artikel 52 Ziffer 3 Satz 2 der Anordnung BK/O (49) 180 bestellten Zustellungsbevollmächtigten steht eine Vergütung zu. Sie ist nach billigem Ermessen zu bestimmen und darf 30 DM nicht übersteigen. Daneben sind ihm die baren Auslagen zu erstatten.

(b) Die Vorschrift des Paragraphen 15 (b) gilt entsprechend.

11.

Auslagen

An baren Auslagen werden erhoben:

1. Postgebühren für Zeugen und Sachverständige,
2. Telegraphengebühren,
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten,
4. Gebühren für Zeugen und Sachverständige,
5. Kosten der Zustellungsbevollmächtigten,
6. Tagelöhner und Reisekosten der Angestellten bei auswärtigen Terminen und Besichtigungen,
7. Schreibgebühren für auf Antrag erteilte Abschriften und Ausfertigungen. Die Schreibgebühr beträgt 0,25 DM für jede angefangene Seite.

12.

Kostenersatzpflicht

Zu den zu erstattenden Kosten eines Beteiligten gehören auch die durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstandenen Gebühren und Auslagen insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.

13.

Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

(a) In jedem Rückerstattungsverfahren ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Kostenpflicht besteht.

(b) Die gemäß Paragraph 2 ergehende Kostenentscheidung soll auch eine Entscheidung darüber enthalten, wem die etwa auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 45 der Anordnung BK/O (49) 180 entstandenen Kosten aufzuerlegen sind.

(c) Die Entscheidungen nach Artikel 61 Ziffer 2 Buchstaben (c) und (d) der Anordnung BK/O (49) 180 können unter Vorbehalt einer späteren Entscheidung über die Kostenpflicht ergehen.

(d) Die Vorschriften der Paragraphen 103 Absatz (2), 104 bis 107 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(e) Auf die Festsetzung der Rechtsanwaltskosten findet die Bestimmung des Paragraphen 86 a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anwendung.

14.

Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenpflicht kann, sofern sie in der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung mit enthalten ist, nur zugleich mit dieser, andernfalls selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

15.

Wertfestsetzung und Wertberechnung

(a) Der Streitwert wird von den Wiedergutmachungsbehörden festgesetzt. Für die Wertberechnung gelten die Vorschriften der Paragraphen 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung, 148 der Konkursordnung und 9 und 10 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, soweit sich aus dem Sinn und Zweck der Wiedergutmachung nichts anderes ergibt.

(b) Gegen die Wertfestsetzung findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

16.

Erinnerungen

(a) Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheiden die Wiedergutmachungsbehörden gebührenfrei.

(b) Die Entscheidung kann von der Instanz, von der sie getroffen worden ist, und von der nächsten Instanz auch von Amts wegen geändert werden.

(c) Die Vorschrift des Paragraphen 15 (b) gilt entsprechend.

17.

Vollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen

Für die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen der Wiedergutmachungsbehörden gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß gemäß Artikel 59 der Anordnung BK/O (49) 180 das Wiedergutmachungsamt an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt.

18.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

BK/L (51) 2

4. Januar 1951

Betrifft: Kontrollratgesetz Nr. 50:

Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen.

An den Oberbürgermeister von Berlin

1.

2.

3. Um Ihrer erneuten Bitte jedoch nachzukommen, setzt die Alliierte Kommandatura nunmehr die Bestimmungen des Kontrollratgesetzes Nr. 50 außer Wirkung, unter dem Vorbehalt einer späteren etwaigen Bestätigung oder Abänderung dieser Maßnahme durch die Alliierte Kontrollbehörde, falls diese Organisation ihre Tätigkeit zu irgendeinem Zeitpunkte in der Zukunft wieder aufnehmen sollte.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 6 vom 17. Januar 1951

Magistrat		3. 1. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Kreuzberg über Fundsachen	127
Finanzwesen		4. 1. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Tiergarten über Fundsachen	127
6. 1. 1951	Bekanntmachung über Verlegung der Dienststelle „Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes“	8. 1. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Reinickendorf über Zurücknahme einer Gewerbezulassung	123
10. 1. 1951	Berichtigung der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien für das Rechnungsjahr 1950		123
Rechtswesen		Physikalisch-Technische Reichsanstalt	
28. 12. 1950	Allgemeine Verfügung über Verwendung von Gerichtskostenmarken	29. 11. 1950	Bekanntmachung über die Zulassung von Waagen
6. 1. 1951	Bekanntmachung zur Liste der zugelassenen Rechtsanwälte		127
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte		Bundesrepublik Deutschland	
Beirat für kirchliche Angelegenheiten		Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für den Marshallplan	
3. 1. 1951	Bekanntmachung über Veränderung der Grenzen der Luisenkirchengemeinde, Kirchenkreis Charlottenburg und der Erlöserkirchengemeinde, Berlin Stadt II	5. 1. 1951	Achte Bekanntgabe der von den Mitgliedsländern der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegebenen Listen der ohne mengenmäßige Beschränkungen einzuführenden Waren (Republik Irland)
Arbeitsgericht von Groß-Berlin			129
23. 12. 1950	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	Einfuhrausschuß	
Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber		Änderung zur Verlautbarung Nr. 739	
Bezirksämter		Berichtigungen zu den Verlautbarungen Nr. 757 und 758	
19. 12. 1950	Bekanntmachung des Bezirksamts Kreuzberg über Bestätigung von Schiedsmännern	Bekanntmachungen der Wirtschaft	
	127	133	

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 7 vom 20. Januar 1951

Magistrat		Mitteilung betr. Erweiterung des deutsch-ägyptischen Warenaustausches		144
Finanzwesen		Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für den Marshallplan		
9. 1. 1951	Bekanntmachung über Änderung der Branntweinverkaufspreise	8. 1. 1951	Neunte Bekanntgabe der von den Mitgliedsländern der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegebenen Listen der ohne mengenmäßige Beschränkungen einzuführenden Waren (Königreich Schweden)	144
12. 1. 1951	Berichtigung zu den Lohnsteuer-Richtlinien 1950	Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
Rechtswesen		22. 12. 1950	Runderlaß betr. Amtliche Pflanzenbeschau; Einfuhr von Zitrusfrüchten aus Spanien	153
16. 1. 1951	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Wiedergutmachungsamtes	Einfuhrausschuß		
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte		Verlautbarungen Nr. 791, 794 bis 797 und 799 bis 802 auf Grund der JEIA-Anweisungen Nr. 29		
Bau- und Wohnungswesen		Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 717, 750, 766, 770, 778 und 789		
10. 1. 1951	Bekanntmachung der Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	Mitteilung über ausgenutzte Wertgrenzen		
Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber		157		
Bezirksämter		Alliierte Kommandatura Berlin		
8. 1. 1951	Bekanntmachungen des Bezirksamts Wilmersdorf über Ungültigkeitserklärung von Gewerbe-Erlaubnissen	4. 1. 1951	Mitteilung BK/L (51) 1 betr. photographische und mikrophotographische Filme in Postsendungen nach Berlin	157
Bundesrepublik Deutschland		Bekanntmachungen der Wirtschaft		
Der Bundesminister für Wirtschaft		158		
15. 12. 1950	Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 14/50 betr. Zollamtliche Ausfuhrabfertigung			
9. 1. 1951	Bekanntmachung betr. Warenabkommen mit Schweden für das Kalenderjahr 1951			
12. 1. 1951	Bekanntmachung Nr. 4 zum ND-Rundschreiben Nr. 13/50 über den Transfer von Unterhaltszahlungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung hier: Transfer von Unterhaltszahlungen nach dem Währungsgebiet der italienischen Lira			
	144			

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 8 vom 24. Januar 1951

Magistrat		18. 1. 1951	Bekanntmachung über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin	162	
Finanzwesen					
15. 1. 1951	Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an Möbeln und Einrichtungsgegenständen, die von der britischen Besatzungsmacht requiriert waren	159			
Rechtswesen					
	Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte	159			
Gesundheitswesen					
16. 1. 1951	Bekanntmachung über Ausbruch der Hühnerpest	161			
Arbeit					
12. 1. 1951	Bekanntmachung von Anträgen auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen	161			
Bau- und Wohnungswesen					
3. 11. 1950	Bekanntmachung einer Straßenumbenennung	161			
Preisamt					
16. 1. 1951	Bekanntmachung zu den Preissteigerungen	161			
			18. 1. 1951	Bekanntmachung über Freigabe einer Buchmachersicherheit	162
				Polizei	
			16. 1. 1951	Bekanntmachung über Freigabe einer Buchmachersicherheit	162
				Bezirksämter	
			11. 1. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Tempelhof über Fundsachen	162
			12. 1. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Schöneberg über Widerruf von Gewerbezulassungen	162
				Bundesrepublik Deutschland	
				Einfuhr ausschuss	
				Verlautbarungen Nr. 803 bis 807, 809 und 810 auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 29	162
				Bekanntmachung zu den Verlautbarungen Nr. 684, 758 und 763	164
				Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 563, 766, 767, 769, 786 und 802	165
				Berichtigung zur Verlautbarung Nr. 762	165
				Mitteilung über ausgenutzte Wertgrenzen	165
				Bekanntmachungen der Wirtschaft	166

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 9 vom 25. Januar 1951

Magistrat	
Rechtswesen	
Bekanntmachung der ordentlichen Gerichte	167
Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber	167
Bekanntmachungen der Wirtschaft	168

VERLAGSMITTEILUNG

Einbanddecken für 1950

(Ausführung in grauem Ganzleinen, Rückenaufdruck in Goldfolie)

Teil I, für das Jahr 1950	2,— DM
Teil II, 1. Halbjahr 1950	2,— DM
Teil II, 2. Halbjahr 1950	2,— DM

Bezug der Einbanddecken durch unseren Verlag
Lieferung im Laufe des Monats Januar 1951

Die Einbanddecken werden von der Buchbinderel Heinz Stein, Berlin SW 61, Kreuzbergstraße 7 (Tel. 66 39 20), angefertigt. Diese Buchbinderel übernimmt auch das Einbinden gegen einen Betrag von 3,80 DM für jeden Band.

Fehlende Hefte des Verordnungsblattes können, soweit vorrätig, nachgeliefert werden (Teil I Nr. 1—78 je Heft —,25 DM, Teil II Nr. 1—130 je Heft —,20 DM u. Porto).

KULTURBUCH-VERLAG GMBH

Auslieferungsstelle Berlin W 30, Passauer Straße 4
vorn 2 Treppen (am Wittenbergplatz)

Telefon: 24 06 71

Herausgeber: Magistrat, Abteilung Rechtswesen, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.
Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefallenen 8 Seiten 0,10 DM mehr.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe gleiche Preise wie für Teil I.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 880. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Str. 41-43. 23 223. 1. 51